

Bundesgesetzblatt²⁰²¹

Teil I

Z 1997 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1977	Nr. 72
Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 77	Neufassung des Wehrpflichtgesetzes 50-1	2021
7. 11. 77	Neufassung des Zivildienstgesetzes 55-2	2039
8. 11. 77	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr 2126-8-1	2062
9. 11. 77	Neunte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (9. Bemessungsverordnung) 8232-37-9	2063
28. 10. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 24 des Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer vom 23. Februar 1970)	2064
28. 10. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu dem Zweiten Teil des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963)	2064
28. 10. 77	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung) 820-1	2065
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 44	2066
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2067

Bekanntmachung der Neufassung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 7. November 1977

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 (BGBl. I S. 1229) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651) in der ab 1. August 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 25. Juli 1956 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

- den am 1. April 1973 in Kraft getretenen § 72 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834),
- die Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277),
- den am 1. Juli 1973 in Kraft getretenen Artikel 2 des Dritten Änderungsgesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (BGBl. I S. 669),
- den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 152 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
- den am 1. Mai 1974 in Kraft getretenen Artikel III § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des

Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981),

- den nach seinem Artikel 9 in Kraft getretenen Artikel 1 des Neunten Änderungsgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046),
- den am 1. Juli 1976 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357),
- den am 1. August 1976 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701),
- den am 1. August 1977 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 (BGBl. I S. 1229).

Bonn, den 7. November 1977

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Wehrpflichtgesetz

Inhaltsübersicht

Abschnitt I			§
Wehrpflicht			
1. Umfang der Wehrpflicht	§	Soldaten, einberufene, vorbenachrichtigte und gediente Wehrpflichtige	25 b
Allgemeine Wehrpflicht	1	Verfahren	26
Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen ...	2	Waffenloser Dienst	27
Inhalt und Dauer der Wehrpflicht	3		
2. Wehrdienst		Abschnitt IV	
Arten des Wehrdienstes	4	Beendigung des Wehrdienstes	
Grundwehrdienst	5	und Verlust des Dienstgrades	
Verfügungsbereitschaft	5 a	Beendigungsgründe	28
Wehrübungen	6	Entlassung	29
Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst	7	Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung	29 a
Wehrdienst in fremden Streitkräften	8	Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades	30
Tauglichkeitsgrade	8 a	Wiederaufnahme des Verfahrens	31
3. Wehrdienstausnahmen		Abschnitt V	
Wehrdienstunfähigkeit	9	Rechtsbehelfe	
Ausschluß vom Wehrdienst	10	Rechtsweg	32
Befreiung vom Wehrdienst	11	Besondere Vorschriften für das Vorverfahren	33
Zurückstellung vom Wehrdienst	12	Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren	34
Unabkömmlichstellung	13	Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage ..	35
Zivilschutz oder Katastrophenschutz	13 a		
Entwicklungsdienst	13 b	Abschnitt VI	
		Übergangs- und Schlußvorschriften	
Abschnitt II		Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge	36
Wehrrersatzwesen		Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve	36 a
1. Wehrrersatzbehörden	14	Verzicht auf einen Dienstgrad	37
2. Erfassung	15	Wiedergutmachung	38
3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen		Verleihung eines höheren Dienstgrades	39
Zweck der Musterung	16	Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung	40
Durchführung der Musterung	17	Wehrpflicht bei Zuzug	41
Musterungsausschuß	18	Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte	42
Verfahrensgrundsätze	19	Grenzschutzdienstpflicht	42 a
Zurückstellungsanträge	20	Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes	43
Eignungsprüfung	20 a	Zustellung, Vorführung und Zuführung	44
Einberufung	21	Bußgeldvorschrift	45
Verfahrensvorschriften	22	Stadtstaatklausel	46
4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen ..	23	Vorschriften für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall	48
5. Wehrüberwachung	24	Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben	49
		Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen	50
Abschnitt III		Einschränkung von Grundrechten	51
Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer		Inkrafttreten	52
Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung	25		
Ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch vorbenachrichtigt sind	25 a		

Abschnitt I

Wehrpflicht

1. Umfang der Wehrpflicht

§ 1

Allgemeine Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben und entweder
 - a) ihren letzten innerdeutschen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder
 - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb Deutschlands haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt

1. während des Wehrdienstes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen,
2. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen oder
3. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, ohne diesen zu verlassen.

§ 2

Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen

(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Hat ein staatenloser Wehrpflichtiger seinen Grundwehrdienst abgeleistet, so hat er einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

§ 3

Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 25 durch den Zivildienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen,

nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen, den Wehrpaß in Empfang zu nehmen und auf Verlangen den zuständigen Dienststellen vorzulegen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren.

(2) Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, haben eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrratsamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der Wehrpflichtige für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den Wehrpflichtigen eine besondere — im Bereitschafts- und Verteidigungsfall eine unzumutbare — Härte bedeuten würde. Der Bundesminister der Verteidigung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.

(3) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet. § 49 bleibt unberührt.

(4) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), bleibt unberührt.

(5) Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.

2. Wehrdienst

§ 4

Arten des Wehrdienstes

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft (§ 5 a),
3. Wehrübungen (§ 6),
4. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst; § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.

(3) Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

(4) Außerhalb der Wehrübungen können Angehörige der Reserve zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. § 2 des Soldatengesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

Grundwehrdienst

(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes wegen ihrer beruflichen Ausbildung vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet oder vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres wegen einer Wehrdienstausnahme nach § 13 b nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden, jedoch bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres. Der Grundwehrdienst dauert fünfzehn Monate und beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet. Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Musterung seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

(2) Zum Grundwehrdienst können Wehrpflichtige in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst nach § 12 Abs. 4 über den in § 12 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom Grundwehrdienst zurückgestellt werden müßten.

(3) Wehrpflichtige, die den Wehrdienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Wehrpflichtige sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinarer Arrest oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.

§ 5 a

Verfügungsbereitschaft

(1) Wehrpflichtige leisten während einer Zeit von zwölf Monaten im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an die Beendigung eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn und solange der Bundesminister der Verteidigung es anordnet. Während der zwölf Monate sind sie Angehörige der Verfügungsbereitschaft, wenn sie einen Einberufungsbescheid für diesen Wehrdienst erhalten haben. Für das Verfahren über die Heranziehung und die Anordnung gilt § 23 Abs. 1 und 3.

(2) Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten haben, sind verpflichtet,

1. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie jederzeit erreichen,
2. bevorstehende Änderungen ihres ständigen Aufenthalts, ihrer Wohnung oder ihrer Anschrift unverzüglich der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden.

§ 24 bleibt unberührt.

(3) Wehrdienst nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet.

§ 6

Wehrübungen

(1) Eine Wehrübung dauert höchstens drei Monate.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Die Gesamtdauer der Wehrübungen verlängert sich bei Wehrpflichtigen, die aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wurden, um die Zeit, um die sie vorzeitig entlassen worden sind, soweit sie nicht für diese Zeit erneut zum Grundwehrdienst einberufen werden.

(4) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die Zeit des Grundwehrdienstes. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt

1. bei Mannschaften höchstens vierundzwanzig, bei Unteroffizieren höchstens dreißig, bei Offizieren höchstens dreiunddreißig Monate,
2. sofern die Wehrpflichtigen das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, bei Mannschaften höchstens einundzwanzig, bei Unteroffizieren höchstens siebenundzwanzig, bei Offizieren höchstens dreißig Monate.

(5) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Wehrpflichtige als Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt sechs Monaten herangezogen werden.

(6) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach den Absätzen 2 bis 5 werden sie nicht angerechnet; der Bundesminister der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

§ 7

Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst

Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden.

§ 8

Wehrdienst in fremden Streitkräften

(1) Wehrpflichtige dürfen sich nur mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten. Dies gilt nicht bei Wehrdienst, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leisten ist.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einzelfall Wehrdienst in fremden Streitkräften auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist oder wenn der Bundesminister der Verteidigung ihm zugestimmt hat.

§ 8 a

Tauglichkeitsgrade

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

- wehrdienstfähig,
- vorübergehend nicht wehrdienstfähig,
- nicht wehrdienstfähig.

Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesminister der Verteidigung erlassen.

(2) Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten oder verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten. Im Rahmen ihrer Verwendungsfähigkeit stehen sie für den Wehrdienst zur Verfügung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

3. Wehrdienstausnahmen

§ 9

Wehrdienstunfähigkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen,

die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Zentralregister getilgt ist,

2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. wer einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64, 65 Abs. 1, 2 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist. *)

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445), zulässig ist oder war.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 11

Befreiung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481),
5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.

1976 (BGBl. I S. 1633), geändert durch Artikel 1 des Neunten Anpassungsgesetzes-KVO vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037), oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), verstorben sind,

2. Wehrpflichtige, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassistischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte.

Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrratsamt zu entscheiden hat.

§ 12

Zurückstellung vom Wehrdienst

- (1) Vom Wehrdienst wird zurückgestellt,

1. wer vorübergehend nicht wehrdienstfähig ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 63 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus oder statt dessen nach § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 67 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht ist, *)
3. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

(2) Vom Wehrdienst werden Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 11) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein Wehrpflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats, außer auf seinen Antrag, nur während der Parlamentsferien einberufen werden.

(4) Vom Wehrdienst soll ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

*) Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1978 in Kraft; bis dahin gilt folgende Fassung:

2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 63 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht ist,

1. wenn im Falle der Einberufung des Wehrpflichtigen

- a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
- b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,

2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,

3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen

- a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt,
- b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife oder
- c) eine erste Berufsausbildung oder deren ersten Abschnitt

unterbrechen würde und in den Fällen des Buchstabens c weder die Hochschul- oder Fachhochschulreife erworben ist noch die regelmäßige Dauer der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts vier Jahre übersteigt.

(5) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der Wehrpflichtige vom Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor Vollendung des achtundzwanzigsten, im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 noch vor Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

§ 13

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 13 a

Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) Wehrpflichtige, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Der Bundesminister des Innern oder der nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), zuständige Bundesminister und der Bundesminister der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrrersatzamtes vorgesehen werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehrrersatzbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen.

§ 13 b

Entwicklungsdienst

(1) Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungs-

dienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(2) Wehrpflichtige werden ferner nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben Wehrpflichtige mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Das gleiche gilt, wenn mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind, der Wehrpflichtige dessen vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.

Abschnitt II

Wehrrersatzwesen

1. Wehrrersatzbehörden

§ 14

(1) Die Aufgaben des Wehrrersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesminister der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundeswehrverwaltungsamt
— Bundesoberbehörde —,
2. Wehrrbereichsverwaltungen
— Bundesmittelbehörden —,
3. Kreiswehrrersatzämter
— Bundesunterbehörden —.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Mittel- und Unterbehörden der Bundeswehrverwaltung ist den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke anzupassen.

2. Erfassung

§ 15

(1) Im Wege der Erfassung werden für alle Wehrpflichtigen Personennachweise angelegt und laufend geführt.

(2) Die Erfassungsbehörde fordert die Wehrpflichtigen auf, schriftlich oder mündlich die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu machen. Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu erteilen und nach Aufforderung sich persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.

(3) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern,

in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämter bei der Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1 mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(4) Die Erfassungsbehörde leitet das Erfassungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Neunten Änderungsgesetzes zum Wehrpflichtgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), fallen.

(6) Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 16

Zweck der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert.

(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Festgestellt wird ferner die Verfügbarkeit für den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten im Falle des § 5 Abs. 2.

§ 17

Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreiswehrrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen durchgeführt.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter zur Musterung vorzustellen.

(4) Die Wehrpflichtigen sind vor ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen. Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar

sind. Der Musterungsausschuß kann eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades schriftlich dem Musterungsausschuß vorzulegen; dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen.

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden.

(7) Nicht als ärztliche Behandlung und als Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohr läppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

§ 18

Musterungsausschuß

(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreiswehrrersatzämtern gebildet werden. Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreiswehrrersatzämter; das gleiche gilt für Zurückstellungen nach § 12 Abs. 5 oder wenn nach der Musterung Wehrrdienstausnahmen oder die Voraussetzungen einer Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) eintreten oder wegfallen oder der Eintritt oder Wegfall bekannt wird.

(2) Die Musterungsausschüsse sind mit dem Leiter des Kreiswehrrersatzamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Beschlußorgane der kreisfreien Städte und Landkreise, die die ehrenamtlichen Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer wählen.

(4) Die Beisitzer haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 19

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Musterungsverfahren. Er hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Musterungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Weisungen für den Einzelfall dürfen ihnen nicht erteilt werden. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Musterungsausschuß erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Der Wehrpflichtige ist zu hören. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Musterungsausschuß findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(4) Alle Behörden und Gerichte haben dem Musterungsausschuß Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Musterungsausschuß kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(5) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsbehelfe des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(6) Kann die Entscheidung nicht im Musterungstermin getroffen werden, so entscheidet der Musterungsausschuß, ob der Wehrpflichtige erneut zu laden ist. Der Ausschuß kann den Vorsitzenden ermächtigen, allein schriftlich zu entscheiden, wenn die Entscheidung von dem Ergebnis einer vom Ausschuß angeordneten Beweisaufnahme abhängt und ein eindeutiges Ergebnis der Beweisaufnahme zu erwarten ist. Bei erneuter Ladung kann der Musterungsausschuß in anderer Zusammensetzung entscheiden.

(7) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(8) Das Verfahren vor dem Musterungsausschuß ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten. Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstaussfall erstattet.

§ 20

Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Meldung zur Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet den Antrag mit dem Prüfungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(2) Ist die Frist versäumt, können Zurückstellungsanträge nur noch bis zur Musterung bei dem Kreiswehrrersatzamt gestellt werden. Entsteht der Zurückstellungsgrund später, sind Zurückstellungsanträge nur binnen drei Monaten nach Eintritt des Grundes zulässig. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrrersatzamt zu entscheiden hat.

§ 20 a

Eignungsprüfung

(1) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsbescheid wehrdienstfähig sind, können vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen geprüft werden. Sie haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zur Prüfung vorzustellen. § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsprüfung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrrersatzämtern auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienst Eintritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

§ 22

Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung wird Näheres bestimmt über

1. das Verfahren bei der Musterung und der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 8,
2. die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer in die Musterungsausschüsse, über die Amtsdauer und die vorzeitige Beendigung des Amtes sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer.

4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

§ 23

(1) Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören, wenn

seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Als gedient im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Wehrpflichtige, die mindestens einen Monat Grundwehrdienst oder eine Wehrübung geleistet haben.

(3) Im Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige sich unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat, wenn der Bundesminister der Verteidigung die Anordnung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 durch öffentlichen Aufruf im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) bekanntmacht oder das Kreiswehrrersatzamt sie dem Wehrpflichtigen formlos mitteilt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ende der ersten Durchgabe im Rundfunk, die Mitteilung mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt; dieser Zeitpunkt ist auch für den Dienst Eintritt festzusetzen.

5. Wehrüberwachung

§ 24

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung. Diese endet bei Offizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste, bei Unteroffizieren, in dem sie das fünfundvierzigste, und bei Mannschaften sowie ungedienten Wehrpflichtigen, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Auch nach diesem Zeitpunkt unterliegen der Wehrüberwachung abweichend von der Regelung in Satz 2 Wehrpflichtige, die für den Verteidigungsfall einberufen sind.

(2) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an.

(3) Von der Wehrüberwachung sind diejenigen Wehrpflichtigen ausgenommen, die

1. nicht wehrdienstfähig sind (§ 9),
2. vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10),
3. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11) oder

4. eine Erklärung nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 abgegeben haben oder deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist oder als festgestellt gilt.

(4) Wehrpflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

(5) Wehrpflichtige, die gemäß § 13 a nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, unterliegen für die Dauer ihrer Mitwirkung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nicht der Wehrüberwachung.

(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehrrersatzbehörde ihres Weg- und Zu- zugsortes zu melden,
2. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
3. auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde sich persönlich zu melden — dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung —,
4. die Pflicht, ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen und sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle zur Überprüfung vorzulegen,
5. die Pflicht, den ausgehändigten Wehrpaß sorgfältig aufzubewahren, ihn nicht mißbräuchlich zu verwenden und ihn auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen oder zurückzugeben,
6. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden.

(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehrrersatzbehörde unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben — § 3 Abs. 2 bleibt unberührt —,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 begründen,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen; auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Musterung, Prüfung der Verfügbarkeit oder Entlassungsuntersuchung, von denen

der Wehrpflichtige oder sein Arzt annimmt, daß sie für die Beurteilung seiner Tauglichkeit von Belang sind,

4. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,
5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes.

(8) Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), fahren, können durch Rechtsverordnung der See-Berufsgenossenschaft übertragen werden. Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kostenerstattung bestimmt werden.

Abschnitt III

Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

§ 25

Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen Zivildienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.

§ 25 a

Ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch vorbenachrichtigt sind

(1) Ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, leisten Zivildienst an Stelle des Wehrdienstes, wenn sie unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dem Kreiswehrrersatzamt erklärt haben, daß sie sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzen und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern. Ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, gilt mit Begründung des Zivildienstverhältnisses, mit Annahme für den Zivildienst durch schriftlichen Bescheid des Bundesamtes für den Zivildienst oder spätestens zwei Jahre nach Abgabe der Erklärung als festgestellt. Die nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2039) als gleichwertig anerkannten anderen Dienste und Tätigkeiten stehen dem Zivildienst gleich.

(2) Wenn und solange die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen aus den aufgerufenen Jahrgängen nicht ausreicht, die Erfüllung des Verteidigungsauftrages der Streitkräfte sicherzustellen, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung die Überprüfung der in Absatz 1 genannten Wehrpflichtigen, deren Berechtigung noch nicht als festgestellt gilt, in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 angeordnet; sie leisten Zivildienst an Stelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in diesem Verfahren festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung unverzüglich aufzuheben, wenn der Bundestag es binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt.

§ 25 b

Soldaten, einberufene, vorbenachrichtigte und gediente Wehrpflichtige

(1) Soldaten und ungediente Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen sind oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige (§ 23 Abs. 2) leisten Zivildienst an Stelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(2) Ein Soldat, der die Feststellung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt hat, kann nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt werden, wenn der Dienst mit der Waffe für ihn eine unzumutbare und auf andere Weise nicht behebbarer Härte bedeuten würde. Mit der Umwandlung seines Wehrdienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis nach dem Zivildienstgesetz gilt seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, als festgestellt.

§ 26

Verfahren

(1) Die Erklärung nach § 25 a Abs. 1 ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt abzugeben; entsprechendes gilt für den Antrag nach § 25 b Abs. 1, der zu begründen ist. Erklärung und Antrag befreien nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen. In den Fällen des § 25 a Abs. 2 ersetzt die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung abgegebene Erklärung den Antrag, wenn der Wehrpflichtige sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt begründet hat.

(2) Für ungediente Wehrpflichtige (§ 25 a Abs. 1) hat ein Antrag auf Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (§ 25 a Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 3), bis zur Entscheidung des Ausschusses aufschiebende Wirkung für die Heranziehung zum Wehrdienst.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach § 25 a Abs. 2 oder nach § 25 b Abs. 1 treffen besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer). Sie werden für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Kreiswehrrersatzämtern gebildet und mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden. Der Vorsitzende hat im Ausschuß beratende Stimme; er muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein und das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe auf Grund ihrer Lebenserfahrung geeignet sein. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung wird von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt durch das Los bestimmt.

(4) Die Ausschüsse prüfen die Ernsthaftigkeit der Berufung auf das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 3 des Grundgesetzes und stellen fest, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Grundrechts vorliegen; zu den Voraussetzungen gehört, daß der Antragsteller seine Gewissensentscheidung nach seinem persönlichen Ausdrucksvermögen einleuchtend begründet. Bleiben Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so ist der Antragsteller anzuerkennen, es sei denn, daß die Berufung auf die Gewissensentscheidung nach seinem Gesamtverhalten nicht glaubhaft ist.

(5) Die Entscheidung der Ausschüsse ergeht nach mündlicher Aussprache mit dem Antragsteller. Von der Aussprache kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller abgesehen werden, wenn dies sachdienlich ist. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Die Ablehnung darf nur auf gerichtlich nachprüfbare Tatsachen gestützt werden.

(6) Im übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 und § 19 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 6 Satz 2 sowie § 22 entsprechend. Der Wehrpflichtige ist über die zulässigen Rechtsbehelfe (§§ 32 bis 35) zu belehren.

(7) Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

(8) Zur unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Prüfungsausschüssen und -kammern für Kriegsdienstverweigerer oder einem Verwaltungsgericht sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

§ 27

Waffenloser Dienst

Der waffenlose Dienst in der Bundeswehr befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe und der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausbildung, die den Wehrpflichtigen auf den Kampf mit der Waffe vorbereitet.

Abschnitt IV

Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades

§ 28

Beendigungsgründe

Der Wehrdienst endet

1. durch Entlassung (§ 29),
2. durch Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes,
3. durch Ausschluß (§ 30).

§ 29

Entlassung

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, es sei denn, daß er anschließend Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft zu leisten hat oder der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
2. aus dem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird oder der Soldat nicht mehr zur Verfügungsbereitschaft gehört, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
3. während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres,
4. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind,
5. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt — in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehrrersatzbehörde —,
6. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,
7. wenn seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt wird,

8. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat,
9. wenn er unabkömmlich gestellt ist,
10. wenn er gemäß § 13 a der zuständigen Behörde für den Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Auf seinen Antrag kann er auch dann entlassen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Der Arzt der Bundeswehr muß einen Arzt der Versorgungsverwaltung hinzuziehen, wenn mit der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen zu rechnen ist oder wenn der Soldat dies beantragt. Das Recht des Soldaten, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Die über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.

(3) Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer Dienstbeschädigung, so ist vor der Entlassung eine Ärztekommision zu hören. Sie ist bei den Wehrbereichsverwaltungen zu bilden. Die Kommission besteht aus drei Ärzten, die von der medizinischen Fakultät einer im Wehrbereich liegenden Universität, vom Wehrbereichsarzt und von dem zur Entlassung stehenden Soldaten der über die Entlassung entscheidenden Dienststelle benannt werden. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden selbst.

(4) Er kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag nach Anhörung der Wehrrersatzbehörde, wenn das Verbleiben im Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde,
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr erkannt ist.

(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre oder der die Ausübung des Entlassungsrechts übertragen worden ist. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 7 und 9 sowie nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit oder die Wehrdienstunfähigkeit des Soldaten festgestellt wird.

(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tage als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er bei der Truppe oder Dienststelle geblieben wäre. Seine Pflicht, die Zeit nachzudienen, während der er schuldhaft ferngeblieben ist (§ 5 Abs. 3), bleibt unberührt.

§ 29 a

Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung

Beindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, in dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem für die Entlassung festgesetzten Zeitpunkt oder
2. wenn er innerhalb dieser Frist von drei Monaten schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

§ 30

Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist aus der Bundeswehr ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 entlassen wird.

(2) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt wird

1. auf die in § 38 Abs. 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 30 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten. Die Beendigung des Wehrdienstes durch einen Ausschluß darf für die Erfüllung der Wehrpflicht nicht zum Nachteil des Betroffenen geltend gemacht werden.

Abschnitt V Rechtsbehelfe

§ 32

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes gilt die Verwaltungsgerichtsordnung nach Maßgabe der §§ 33 bis 35.

§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6) hat aufschiebende Wirkung. Wird ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst gestellt, nachdem der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist, hat der Widerspruch gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann auch das Kreiswehrrersatzamt Widerspruch einlegen.

(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Bundeswehrverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(4) Über den Widerspruch gegen Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 und § 23 Abs. 1) entscheidet die Wehrbereichsverwaltung. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt geprüft ist.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich der Musterungs- und Prüfungskammern gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen,

werden die Beisitzer von diesen gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten die §§ 19 und 22 entsprechend. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 für das Verfahren der Prüfungskammern. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(8) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(9) Der Wehrpflichtige ist über den zulässigen Rechtsbehelf gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt zu belehren.

§ 34

Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 35

Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, den Einberufungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist die Wehrbereichsverwaltung zu hören.

(2) Auch die Wehrbereichsverwaltung kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen.

Abschnitt VI**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 36****Angehörige der früheren Wehrmacht
und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge**

(1) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht sind bis zum Ablauf des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder außerhalb der früheren Wehrmacht eine militärische Grundausbildung erhalten haben, gilt § 23 entsprechend. Sie sind jedoch zu untersuchen und unterliegen der Wehrüberwachung von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat bei ihrer erstmaligen Einberufung zur Bundeswehr aufschiebende Wirkung. Sie werden im Frieden nur zu Wehrübungen herangezogen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens drei, bei Unteroffizieren höchstens sechs und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt.

(3) Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, sind mit dem ihrem letzten früheren Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad einzuberufen.

(4) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden im Frieden nur zu Wehrübungen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens drei Monate, bei Unteroffizieren höchstens sechs Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt, herangezogen.

§ 36 a**Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve**

Die gemäß § 4 Abs. 2 zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen unterliegen auch dann der Wehrüberwachung, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr nicht erfaßt und gemustert worden sind.

§ 37**Verzicht auf einen Dienstgrad**

(1) Wehrpflichtige, die nicht in der Bundeswehr gedient haben, können auf ihren früheren Dienstgrad verzichten. In diesem Fall erhalten sie den untersten Mannschaftsdienstgrad.

(2) Die Verzichtserklärung ist bei dem für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Kreiswehersatzamt zu Protokoll zu geben.

(3) Die Verzichtserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 38**Wiedergutmachung**

(1) Angehörigen der früheren Wehrmacht, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind und deshalb in ihrer militärischen Laufbahn

benachteiligt wurden, ist auf Antrag der Dienstgrad zu verleihen, den sie bei normalem Verlauf ihrer Laufbahn wahrscheinlich erreicht hätten.

(2) § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 39**Verleihung eines höheren Dienstgrades**

(1) Einem Wehrpflichtigen, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht erworben hat, kann dieser Dienstgrad verliehen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes).

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23 Abs. 1 und 2.

§ 40**Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung**

(1) Wird ein Wehrpflichtiger auf Grund seiner durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen, so kann ihm der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad für die Dauer der Verwendung oder endgültig verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23 Abs. 1 und 2.

§ 41**Wehrpflicht bei Zuzug**

(1) Wer seinen ständigen Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), genannten Gebieten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder verlegt, wird erst zwei Jahre danach wehrpflichtig.

(2) Mit der Einberufung gilt die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-2, veröffentlichten bereinigten Fassung als erteilt.

§ 42**Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte**

(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die

Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen. Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Die Gesamtdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate. Der im Vollzugsdienst der Polizei über drei Jahre geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Wehrpflichtige trotz Annahmebescheides ihren Dienst bei der Vollzugspolizei nicht antreten.

(3) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die im Vollzugsdienst der Polizei mindestens einen Monat Dienst geleistet haben, gilt § 23 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 42 a

Grenzschutzdienstpflicht

Männer, die nach dem Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801), zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet sind (Grenzschutzdienstpflichtige), können nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; § 42 ist nicht anzuwenden.

§ 43

Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, ohne daß ihre Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 ruht, werden durch besonderes Gesetz geregelt. Wehrpflichtige, die ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ihren ständigen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfaßt, gemustert und einberufen.

(2) Wehrpflichtige, die sich im Zeitpunkt der Aufforderung, sich zur Erfassung persönlich zu melden (§ 15 Abs. 2), zur Musterung vorzustellen (§ 17 Abs. 3) oder sich gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 bei der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befinden, jedoch ihren ständigen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs haben, sind für die Dauer der Abwesenheit von der Melde- oder Vorstellungspflicht zu befreien. Dies gilt nicht, wenn ihnen die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden ist oder wenn ihnen die Meldung oder Vorstellung zugemutet werden kann. Sie haben

sich unverzüglich nach Rückkehr bei der zuständigen Erfassungs- oder Wehrrersatzbehörde zu melden.

§ 44

Zustellung, Vorführung und Zuführung

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341). Einberufungsbescheide zu Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind oder nicht länger als drei Tage dauern, können auch durch Eilbrief oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden; die Zustellung durch Eilbrief gilt mit dessen Zugang als bewirkt. Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungsvorschriften der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die der Erfassung, der Musterung, der Prüfung der Verfügbarkeit, der Eignungsprüfung oder auf eine Aufforderung der Wehrrersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Nr. 3), unentschuldigt fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden; das gleiche gilt bei männlichen Personen, die der Erfassung unentschuldigt fernbleiben (§ 15 Abs. 6). Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen.

(3) Die Polizei kann ersucht werden, Wehrpflichtige, die ihrer Einberufung unentschuldigt nicht Folge leisten, dem nächsten Feldjäger-Dienstkommando zuzuführen.

(4) Die Polizei ist befugt, zum Zwecke der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Wehrpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Wehrpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.

§ 45

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2

a) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 4, 6 und 7, § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3) auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit untersuchen oder auf die Eignung für bestimmte Verwendungen (§ 20 a Abs. 1 Satz 1 und 2) prüfen läßt,

b) seinen Wehrpaß nicht in Empfang nimmt oder auf Verlangen nicht der zuständigen Dienststelle vorlegt oder

- c) bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht die für einen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung einholt,
- 3. als Wehrpflichtiger, der einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten hat, einer Pflicht nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
- 4. gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 2 oder 6 über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,
- 5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt oder
- 6. eine ihm nach § 24 Abs. 6 oder 7 während der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), ist, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, das Kreiswehrrersatzamt.

§ 46

Stadtstaatklausel

Die Länder Bremen und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die in diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen den Landesbehörden, den kreisfreien Städten und den Landkreisen oder den Gemeinden sowie deren Vertretungskörperschaften zugewiesen sind.

§ 47

(entfällt)

§ 48

Vorschriften für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall

(1) Die folgenden besonderen Vorschriften gelten, wenn Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind:

- 1. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2 und 4 können im Bereitschaftsfall vom Kreiswehrrersatzamt widerrufen werden, es sei denn, daß die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- 2. Die Vorschriften über die Mitwirkung besonderer Ausschüsse beim Musterungsverfahren (§§ 18 und 33) sind nicht anzuwenden. An Stelle des Ausschusses entscheidet der Leiter der Behörde, bei der der Ausschuß zu bilden wäre. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vor der Entscheidung gehört werden.

- 3. Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 2).
- 4. Bei der Einberufung von Wehrpflichtigen, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, ist § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.
- 5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben Wehrpflichtige
 - a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,
 - b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen wollen,
 - c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, und, soweit sie einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehrrersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle sich außerhalb dieses Geltungsbereichs aufhalten oder ihn verlassen.

- 6. Die Überprüfung der in § 25 a Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 gilt als nach § 25 a Abs. 2 angeordnet. § 26 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(2) Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 2 bis 6 und folgende Vorschriften:

- 1. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 ist innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten.
- 2. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.
- 3. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- 4. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.

5. Wehrpflichtige, die sich im Verteidigungsfall zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr melden, dürfen von einem Offizier in der Stellung eines Bataillonskommandeurs oder in entsprechender Dienststellung als Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit ihrem letzten in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das zuständige Kreiswehrrersatzamt nicht möglich ist.

§ 49

Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben

(1) Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, ohne Jahrgangsauf Ruf erfaßt und gemustert werden. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist. Auch ohne diese Feststellung können sie zu einer Wehrübung einberufen werden, die jedoch nur der Vorbereitung auf ihre vorgesehene Verwendung im Einzelfall dienen darf; Mannschaften dürfen nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden, einberufen werden. Die §§ 13, 13 a und 36 bleiben unberührt.

(2) Das Nähere über die Erfassung der unter Absatz 1 fallenden Personen, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehören oder nicht bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts die für die Erfassung des unter Absatz 1 fallenden Personenkreises erforderlichen Angaben machen.

§ 50

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2),
2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2) — dabei kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen übertragen werden; diese können ermächtigt werden, die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiterzuübertragen —,
3. über die Übertragung von Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft und über die Art und Höhe der vom Bund der See-Berufsgenossenschaft zu erstattenden Kosten (§ 24 Abs. 8),
4. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 26 Abs. 6 und des § 33 Abs. 7,
5. über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben (§ 49 Abs. 2),
6. über die Auskunftspflicht (§ 49 Abs. 3).

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 51

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 52

Inkrafttreten

Bekanntmachung der Neufassung des Zivildienstgesetzes

Vom 7. November 1977

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 (BGBl. I S. 1229) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG) vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10) in der ab 1. August 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 20. Januar 1960 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 158 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. den am 1. Mai 1974 in Kraft getretenen Artikel III § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981),
4. den am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen § 29 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881),
5. den am 8. Mai 1975 in Kraft getretenen Artikel 7 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046),
6. das am 17. August 1975 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2169),
7. den am 1. Juli 1976 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357),
8. den am 1. August 1976 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701),
9. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen § 100 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) und
10. den am 1. August 1977 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 (BGBl. I S. 1229).

Bonn, den 7. November 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt		§	
Zivildienstpflicht; Aufgaben und Organisation des Zivildienstes	§		
Zivildienstpflicht	1	Staatsbürgerliche Rechte	25 b
Aufgaben des Zivildienstes	1 a	Achtung der demokratischen Grundordnung	26
Organisation des Zivildienstes	2	Grundpflichten	27
Beirat für den Zivildienst	2 a	Verschwiegenheit	28
Dienststellen	3	Politische Betätigung	29
Anerkennung von Beschäftigungsstellen	4	Dienstliche Anordnungen	30
Aufstellung der Dienstgruppen	5	Pflichten des Vorgesetzten	30 a
Übertragung von Verwaltungsaufgaben	5 a	Dienstliche Unterkunft; Gemeinschaftsverpflegung	31
Kostenbeitrag	6	Arbeitszeit; innerer Dienstbetrieb	32
		Nebentätigkeit	33
		Haftung	34
Zweiter Abschnitt		Fürsorge; Geld- und Sachbezüge; Reisekosten; Urlaub	35
Tauglichkeit; Zivildienstausnahmen		Personalakten und Beurteilungen	36
Tauglichkeit	7	Staatsbürgerlicher Unterricht	36 a
Zivildienstunfähigkeit	8	Vertrauensmann	37
Ausschluß vom Zivildienst	9	Seelsorge	38
Befreiung vom Zivildienst	10	Ärztliche Untersuchung	39
Zurückstellung vom Zivildienst	11	Erhaltung der Gesundheit; ärztliche Eingriffe	40
Befreiungs- und Zurückstellungsanträge	12	Anträge und Beschwerden	41
Verfahren bei der Zurückstellung	13		
Zivilschutz oder Katastrophenschutz	14	Fünfter Abschnitt	
Entwicklungsdienst	14 a	Ende des Zivildienstes; Versorgung	
Andere Dienste im Ausland	14 b	Ende des Zivildienstes	42
Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte	15	Entlassung	43
Freies Arbeitsverhältnis	15 a	Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstes	44
Unabkömmlichstellung	16	Ausschluß	45
Entscheidung über Wehrdienstausnahmen	17	Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis	46
Erstattung von Auslagen und Verdienstausfall	18	Versorgung	47
			47 a
Dritter Abschnitt		Heilbehandlung bei sonstiger Gesundheitsstörung	48
Heranziehung zum Zivildienst		Einkommensausgleich in besonderen Fällen	49
Einberufung	19	Ausgleich für Zivildienstbeschädigungen	50
Verlegung des ständigen Aufenthaltes	19 a	Durchführung der Versorgung	51
Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	20		
Widerruf des Einberufungsbescheides	21	Sechster Abschnitt	
Anrechnung anderen Dienstes	22	Straf-, Bußgeld- und Disziplinarvorschriften	
Zivildienstüberwachung	23	Eigenmächtige Abwesenheit	52
Zuführung	23 a	Dienstflucht	53
		Nichtbefolgen von Anordnungen	54
Vierter Abschnitt		Teilnahme	55
Rechtsstellung der Dienstpflichtigen		Ausschluß der Geldstrafe	56
Dauer des Zivildienstes	24	Ordnungswidrigkeiten	57
Beginn des Zivildienstes	25	Dienstvergehen	58
Unterrichtung und Einführung der Dienstleistenden	25 a		

	§
Ahnung von Dienstvergehen	58 a
Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen	58 b
Disziplinarmaßnahmen	59
Inhalt und Höhe der Disziplinarmaßnahmen	60
Disziplinarvorgesetzte	61
Ermittlungen	62
Aussetzung des Verfahrens	62 a
Anhörung	62 b
Einstellung des Verfahrens	63
Verhängung der Disziplinarmaßnahme	64
Disziplinarverfügung; Beschwerde	65
Anrufung des Bundesdisziplinargerichts	66
Aufhebung der Disziplinarverfügung	67
Vollstreckung	68
Auskünfte	69
Tilgung	69 a
Gnadenrecht	70

Siebenter Abschnitt		§
Besondere Verfahrensvorschriften		
Form und Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Zustellungen		71
Widerspruch		72
Anfechtung des Einberufungsbescheides		73
Ausschluß der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage		74
Rechtsmittelbeschränkung		75
(weggefallen)		76
Anwendungsbereich		77

Achter Abschnitt		
Schlußvorschriften		
Entsprechende Anwendung weiterer Rechtsvorschriften		78
Vorschriften für den Verteidigungsfall		79
Einschränkung von Grundrechten		80
Versorgungsberechtigte im Land Berlin		81
Inkrafttreten		82

Erster Abschnitt

Zivildienstpflicht; Aufgaben und Organisation des Zivildienstes

§ 1

Zivildienstpflicht

Kriegsdienstverweigerer werden zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. die nach § 25 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2021) vorgesehene Erklärung abgegeben haben,
2. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt oder eine Erklärung abgegeben haben, die nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes den Antrag ersetzt, und ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist oder
3. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt haben und die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen.

§ 1 a

Aufgaben des Zivildienstes

Im Zivildienst erfüllen Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.

§ 2

Organisation des Zivildienstes

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Hierzu wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesamt für den Zivildienst“ (Bundesamt) errichtet, die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung untersteht.

(2) Auf Vorschlag der Bundesregierung wird im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Bundesbeauftragter für den Zivildienst (Bundesbeauftragter) ernannt. Der Bundesbeauftragte führt die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Verwaltungsaufgaben durch, soweit dieser nichts anderes bestimmt.

(3) Das zuständige Kreiswehrrersatzamt hat die Personalunterlagen der Kriegsdienstverweigerer unmittelbar dem Bundesamt zu übersenden.

§ 2 a

Beirat für den Zivildienst

(1) Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Beirat für den Zivildienst gebildet. Der Beirat hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Fragen des Zivildienstes einschließlich der Frage, welche Aufgaben den Zivildienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen, zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus

1. sechs Vertretern von Organisationen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienstleistenden (Dienstleistenden) befassen; drei dieser Vertreter müssen Dienstleistende sein,
2. sechs Vertretern von Verbänden anerkannter Beschäftigungsstellen,
3. je einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche,
4. je einem Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
5. zwei Vertretern der Länder.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Beirates in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Dienstleistenden (Absatz 2 Nr. 1) sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirates werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

§ 3

Dienststellen

Die Dienstpflichtigen leisten den Zivildienst in einer dafür anerkannten Beschäftigungsstelle oder in einer Zivildienstgruppe (Dienststellen). Sie können bei dringendem Bedarf auch in der Verwaltung des Zivildienstes beschäftigt werden.

§ 4

Anerkennung von Beschäftigungsstellen

(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

1. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen, und
2. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.

§ 5

Aufstellung der Dienstgruppen

Dienstgruppen werden auf Anordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach Bedarf aufgestellt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ihren Sitz nach Anhörung des beteiligten Landes.

§ 5 a

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Die Dienststellen können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes.

(2) Verbände, denen Dienststellen angehören, können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrneh-

mung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden; die Verwaltungskosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 6

Kostenbeitrag

(1) Die Beschäftigungsstellen entrichten für die Dienstleistungen einen Kostenbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für die den Dienstleistenden zu gewährenden Geld- und Sachbezüge sowie für deren Ausrüstung und Unterbringung. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Der Kostenbeitrag kann erlassen werden, wenn

1. dies im Hinblick auf die Eigenart der Beschäftigungsstelle oder die von den Dienstleistenden zu verrichtenden Arbeiten gerechtfertigt erscheint und
2. die Beschäftigungsstelle auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sorgt.

Zweiter Abschnitt

Tauglichkeit; Zivildienstausnahmen

§ 7

Tauglichkeit

Die Tauglichkeit für den Zivildienst bestimmt sich nach der Tauglichkeit für den Wehrdienst. Wehrdienstfähige gelten als zivildienstfähig, vorübergehend nicht Wehrdienstfähige als vorübergehend nicht zivildienstfähig und nicht Wehrdienstfähige als nicht zivildienstfähig. Die nach § 8 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes nach Maßgabe des ärztlichen Urteils festgestellte Verwendungsfähigkeit ist bei der Zuweisung von Tätigkeiten an die Dienstpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 8

Zivildienstunfähigkeit

Zum Zivildienst wird nicht herangezogen,

1. wer nicht zivildienstfähig ist,
2. wer entmündigt ist.

§ 9

Ausschluß vom Zivildienst

(1) Vom Zivildienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß die Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister getilgt ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

3. wer einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64, 65 Abs. 1, 2 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist. *)

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445), zulässig ist oder war.

§ 10

Befreiung vom Zivildienst

(1) Vom Zivildienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481),
5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.

(2) Vom Zivildienst sind auf Antrag zu befreien

1. Kriegsdienstverweigerer, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037), oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) verstorben sind,
2. Kriegsdienstverweigerer, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Kriegsdienstverweigerer der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt

waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte.

§ 11

Zurückstellung vom Zivildienst

(1) Vom Zivildienst wird zurückgestellt,

1. wer vorübergehend nicht zivildienstfähig ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 9, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 63 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus oder statt dessen nach § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 67 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht ist, *)
3. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

(2) Vom Zivildienst werden Kriegsdienstverweigerer, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein Kriegsdienstverweigerer seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandates, außer auf seinen Antrag, nur während der Parlamentsferien einberufen werden.

(4) Vom Zivildienst soll ein Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des Kriegsdienstverweigerers
 - a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde, oder
 - b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
2. wenn der Kriegsdienstverweigerer für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,
3. wenn die Einberufung des Kriegsdienstverweigerers
 - a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt,
 - b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife oder
 - c) eine erste Berufsausbildung oder deren ersten Abschnitt

unterbrechen würde und in den Fällen des Buchstabens c weder die Hochschul- oder Fachhochschulreife erworben ist noch die regelmäßige Dauer der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts vier Jahre übersteigt.

*) Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1978 in Kraft; bis dahin gilt folgende Fassung (BGBl. 1974 I S. 469, 650): „3. wer einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64 oder 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist.“

*) Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1978 in Kraft; bis dahin gilt folgende Fassung (BGBl. 1974 I S. 469, 650): „2. wer, abgesehen von den Fällen des § 9, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 63 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht ist.“

(5) Vom Zivildienst kann ein Kriegsdienstverweigerer zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die Ordnung oder das Ansehen des Zivildienstes oder einer Dienststelle ernstlich gefährden würde.

§ 12

Befreiungs- und Zurückstellungsanträge

(1) Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2 und 4 sind schriftlich oder zur Niederschrift des Bundesamtes zu stellen. Sie sind zu begründen.

(2) Anträgen nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 4 sind Beweisurkunden, die der Antragsteller besitzt oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand beschaffen kann, beizufügen. Bei Anträgen nach § 11 Abs. 2 sind beizubringen

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß sich der Kriegsdienstverweigerer auf das geistliche Amt vorbereitet.

(3) Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2 und 4 sind nur innerhalb dreier Monate nach Entstehung der Gründe zulässig. Ist die Frist für einen Antrag nach § 11 Abs. 2 oder nach § 12 Abs. 2 und 4 des Wehrpflichtgesetzes im Zeitpunkt der Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, noch nicht abgelaufen, so ist der Antrag bis zum Ablauf der Frist als Antrag nach diesem Gesetz beim Bundesamt zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Bundesamt zu entscheiden hat.

§ 13

Verfahren bei der Zurückstellung

(1) Zurückstellungen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 sind befristet auszusprechen. In den Fällen des § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor Vollendung des achtundzwanzigsten, im Falle des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 noch vor Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

(2) Wird ein Antrag nach § 11 Abs. 2 oder 4 nach der Musterung gestellt, so kann die Entscheidung darüber bis zur Einberufung ausgesetzt werden, es

sei denn, daß der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Entscheidung glaubhaft macht.

(3) Zurückstellungen sind zu widerrufen, wenn der Zurückstellungsgrund weggefallen ist; der Kriegsdienstverweigerer ist vorher zu hören.

(4) Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist steht der Kriegsdienstverweigerer unbeschadet der Vorschrift des § 19 Abs. 4 für den Zivildienst zur Verfügung.

§ 14

Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) Kriegsdienstverweigerer, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nichtheranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird und von den in § 23 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist.

§ 14 a

Entwicklungsdienst

(1) Kriegsdienstverweigerer werden bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(2) Kriegsdienstverweigerer werden ferner nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben Kriegsdienstverweigerer mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Das gleiche gilt, wenn mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind, der Kriegsdienstverweigerer dessen vorzeitige Beendigung nicht zu vertreten hat und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

§ 14 b

Andere Dienste im Ausland

(1) Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines mindestens achtzehnmönatigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, vertraglich verpflichtet haben und
2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

§ 14 a Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Weisen Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie mindestens achtzehn Monate Dienst nach Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird der Dienst aus Gründen, die der Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorher abgebrochen, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes im Sinne des Absatzes 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), geändert durch Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte

(1) Kriegsdienstverweigerer, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden bis zur Beendigung dieses Dienstes nicht zum Zivildienst herangezogen. Haben Kriegsdienstverweigerer im Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Der im Vollzugsdienst der Polizei zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst kann auf den Zivildienst angerechnet werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt den Widerruf eines Annahmebescheides und das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei anzuzeigen.

(3) § 14 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn eine zuständige Behörde anzeigt, daß ein Kriegsdienstverweigerer in den Vollzugsdienst der Polizei eingetreten ist oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen worden und seine Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist.

§ 15 a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Von der Heranziehung zum Zivildienst ist abzusehen, wenn und solange der Kriegsdienstverweigerer freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) tätig ist. Dies gilt nicht für Kriegsdienstverweigerer, die sich in einer Ausbildung für eine Tätigkeit in einer solchen Beschäftigungsstelle oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer solchen Beschäftigungsstelle befinden.

(2) Weisen Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie in einem solchen Arbeitsverhältnis mindestens zweieinhalb Jahre lang tätig waren, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, so ist die im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Tätigkeitsbereiche im Rahmen dieses Gesetzes und die nähere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses bestimmen.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für einen Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, wenn er freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) oder in einer sozialen Einrichtung, die nicht als Beschäftigungsstelle anerkannt ist, tätig ist oder tätig wird.

§ 16

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des öffentlichen Interesses an der Heranziehung zum Zivildienst und desjenigen an der Deckung des personellen Kräftebedarfs für Aufgaben außerhalb des Zivildienstes kann ein Dienstpflichtiger, wenn das letztgenannte öffentliche Interesse überwiegt, für den Zivildienst unabkömmlich gestellt werden, solange er für die von ihm außerhalb des Zivildienstes ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Dienstpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Zivildienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung

des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung wird auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesamt und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Zeiträume die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Dienstpflichtigen ist verpflichtet, dem Bundesamt den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung anzuzeigen. Dienstpflichtige, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 17

Entscheidungen über Wehrdienstausnahmen

Entscheidungen der Wehrrersatzbehörden über Wehrdienstausnahmen gelten auch für den Zivildienst.

§ 18

Erstattung von Auslagen und Verdienstausschlag

Kriegsdienstverweigerern werden die aus Anlaß einer Prüfung ihrer Verfügbarkeit für den Zivildienst entstandenen notwendigen Auslagen sowie bei angeordneter persönlicher Vorstellung auch Verdienstausschlag nach Maßgabe der für die Musterung bei den Wehrrersatzbehörden geltenden Vorschriften erstattet.

Dritter Abschnitt

Heranziehung zum Zivildienst

§ 19

Einberufung

(1) Die Dienstpflichtigen werden nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Zivildienst einberufen, sofern sie nicht nach Absatz 2 in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz überführt werden. Wer aus dem Grundwehrdienst entlassen wird, weil seine Berechtigung, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist, soll unverzüglich zum Zivildienst einberufen werden.

(2) Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid im Einvernehmen mit der vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umgewandelt werden, wenn der Kriegsdienstverweigerer

1. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt oder eine Erklärung abgegeben hat, die nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes den Antrag ersetzt, und seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, in dem Verfahren festgestellt worden ist oder
2. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt hat und die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen.

Das Wehrdienstverhältnis ist durch schriftlichen Bescheid in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umzuwandeln, wenn seit Eingang des Antrages nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes drei Monate vergangen sind und der Prüfungsausschuß in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 des Wehrpflichtgesetzes eine Entscheidung über den Antrag nicht getroffen hat, es sei denn, daß es zu einer Entscheidung des Prüfungsausschusses aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht gekommen ist. In allen Fällen der Umwandlung bestimmt der Bescheid den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeit des Dienst Eintritts im Zivildienst. Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden.

(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an seinem Wohnort oder in dessen Nähe herangezogen zu werden. Anregungen des Dienstpflichtigen, zu einer von ihm gewählten Dienststelle einberufen zu werden, kann entsprochen werden, wenn die dienstlichen Belange das zulassen.

(4) Dienstpflichtige, deren Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist, sind vor der Einberufung zu hören.

(5) Im Einberufungsbescheid sind Ort und Zeit des Dienst Eintritts sowie die Dauer des zu leistenden Zivildienstes anzugeben. Auf die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens soll hingewiesen werden.

(6) Der Einberufungsbescheid soll mindestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin ergehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2.

§ 19 a

Verlegung des ständigen Aufenthaltes

(1) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt

1. während des Zivildienstes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen,
2. ohne die nach § 23 Abs. 3 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen oder
3. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, ohne diesen zu verlassen.

(2) Verlegen Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt ohne die nach § 23 Abs. 3 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so werden sie zum Zivildienst nach den Vorschriften dieses Gesetzes herangezogen.

§ 20

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Ist für die Überprüfung der Verfügbarkeit des Kriegsdienstverweigerers die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, um dessen Vernehmung ersucht werden; hierbei sind die Tatsachen anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshilfe (§§ 156 ff.) und die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Die Beeidigung des Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Dieses entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 21

Widerruf des Einberufungsbescheides

Wird nach Zustellung des Einberufungsbescheides festgestellt, daß der Kriegsdienstverweigerer nicht verfügbar ist, so ist der Einberufungsbescheid zu widerrufen. Der Widerrufsbescheid ist schriftlich zu erteilen und zuzustellen.

§ 22

Anrechnung anderen Dienstes

(1) Geleisteter Wehrdienst, auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht geleisteter Grenzschutzdienst und Dienst im Zivilschutzkorps werden auf den Zivildienst angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten des eigenmächtigen Verlassens, des schuldhaften Fernbleibens oder der Verweigerung des Dienstes. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafen, disziplinarischem Arrest oder Jugendarrest sollen nicht angerechnet werden, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.

(2) Von einem nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleisteten freiwilligen sozialen Jahr werden sechs Monate auf den Zivildienst angerechnet.

§ 23

Zivildienstüberwachung

(1) Kriegsdienstverweigerer, die eine Erklärung nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes abgegeben haben, und Kriegsdienstverweigerer, deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist oder als festgestellt gilt, unterliegen der Zivildienstüberwachung. Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Während der Zivildienstüberwachung haben die Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt unverzüglich zu melden

1. jede Änderung ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes,
2. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine Zivildienstausnahme nach den §§ 8, 9, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 3, §§ 14 bis 15 begründen,
4. den Wegfall der Voraussetzungen einer Heranziehung zum Zivildienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 24 Abs. 3) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung,
5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes, wenn sie für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).

Sie haben ferner Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen des Bundesamtes sie ohne Verzögerung erreichen können.

(3) Während der Zivildienstüberwachung haben Kriegsdienstverweigerer ferner eine Genehmigung des Bundesamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der Kriegsdienstverweigerer für eine Einberufung zum Zivildienst nicht heranzieht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den Kriegsdienstverweigerer eine besondere — im Verteidigungsfall eine unzumutbare — Härte bedeuten würde. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.

(4) Wenn Kriegsdienstverweigerer Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer geleistet haben, obliegen ihnen die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Pflichten nur, soweit dies der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Sicherung des Zivildienstes im Verteidigungsfall anordnet.

(5) Von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten sind diejenigen Kriegsdienstverweigerer befreit, die

1. nicht zivildienstfähig sind,
2. vom Zivildienst dauernd ausgeschlossen sind,
3. vom Zivildienst befreit sind,
4. wegen einer der in den §§ 14 bis 15 a bezeichneten Zivildienstausnahmen nicht zum Zivildienst herangezogen werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

Dies gilt nicht für die Meldung der die Zivildienstausnahme begründenden Tatsachen.

(6) Kriegsdienstverweigerer können in besonderen Fällen ganz oder teilweise von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten befreit werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

§ 23 a

Zuführung

Die Polizei kann ersucht werden, Dienstpflichtige, die ihrer Einberufung oder einem Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 unentschuldigt nicht Folge leisten, der im Einberufungsbescheid oder Umwandlungsbescheid bezeichneten Stelle zuzuführen. Sie ist befugt, zum Zwecke der Zuführung die Wohnung oder andere Räume des Dienstpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Dienstpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.

Vierter Abschnitt

Rechtsstellung der Dienstpflichtigen

§ 24

Dauer des Zivildienstes

(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären,
2. mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen, oder
3. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes nicht zum Zivildienst herangezogen werden (§ 14 a),

leisten Zivildienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.

(2) Der Zivildienst dauert achtzehn Monate. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Dienstpflichtige können zum Zivildienst in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst nach § 11 Abs. 4 über den in § 13 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom Zivildienst zurückgestellt werden müßten.

(4) Dienstpflichtige, die den Zivildienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Sie sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Zivildienstes Freiheitsstrafen oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.

§ 25

Beginn des Zivildienstes

Der Zivildienst beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Dienst Eintritt des Dienstpflichtigen oder für die Umwandlung nach § 19 Abs. 2 festgesetzt ist.

§ 25 a

Unterrichtung und Einführung der Dienstleistenden

(1) Die Dienstleistenden sollen zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen

1. über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet und
2. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt werden.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Lehrgänge können als Dienststellen anerkannte Verwaltungen und Verbände, denen Dienststellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes. Die Kosten der Lehrgänge werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 können Verbänden, denen Dienststellen angehören, die Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einheitliche Erstattungssätze festsetzen.

§ 25 b

Staatsbürgerliche Rechte

Der Dienstleistende hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des Zivildienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

§ 26

Achtung der demokratischen Grundordnung

Der Dienstleistende hat die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes in seinem gesamten Verhalten zu achten.

§ 27

Grundpflichten

(1) Der Dienstleistende hat seinen Dienst gewissenhaft zu erfüllen. Er hat sich in die Gemeinschaft, in der er seinen Dienst ableistet, einzufügen. Er darf durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden und das Zusammenleben innerhalb der Dienststellen nicht gefährden. Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird.

(2) Außer Dienst hat sich der Dienstleistende außerhalb der dienstlichen Unterkünfte so zu verhalten, daß er das Ansehen des Zivildienstes oder der Beschäftigungsstelle, bei der er seinen Dienst leistet, nicht ernsthaft beeinträchtigt.

(3) Er muß die mit dem Dienst verbundenen Gefahren auf sich nehmen, insbesondere, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist.

(4) Er hat sich ausbilden zu lassen, wenn es die Zwecke des Zivildienstes erfordern.

§ 28

Verschwiegenheit

(1) Der Dienstpflichtige hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Zivildienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Dienstpflichtige darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. § 62 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß über die Versagung der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entscheidet.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Dienstpflichtigen, Straftaten anzuzeigen.

§ 29

Politische Betätigung

(1) Der Dienstleistende darf sich im Dienst nicht zugunsten oder zuungunsten einer politischen Richtung betätigen. Das Recht, im Gespräch mit anderen seine Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

(2) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen darf die freie Meinungsäußerung während der Freizeit das Zusammenleben in der Gemeinschaft nicht stören. Der Dienstleistende darf dort insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.

§ 30

Dienstliche Anordnungen

(1) Der Dienstleistende hat die dienstlichen Anordnungen des Direktors des Bundesamtes, des Leiters der Dienststelle sowie der Personen einschließlich anderer Dienstleistender zu befolgen, die mit Aufgaben der Leitung und Aufsicht beauftragt sind (Vorgesetzte). Die Beauftragung muß dem Dienstleistenden bekanntgemacht worden sein.

(2) Erhebt der Dienstleistende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung und wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat er

sie zu befolgen, es sei denn, daß sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder daß durch das Befolgen eine Straftat begangen würde.

(3) Befolgt der Dienstleistende eine dienstliche Anordnung, so ist er von der eigenen Verantwortung befreit, sofern nicht die Ausführung der Anordnung strafbar ist und die Strafbarkeit entweder von ihm erkannt wird oder nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.

§ 30 a

Pflichten des Vorgesetzten

Der Vorgesetzte hat für die ihm unterstellten Dienstleistenden zu sorgen. Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht. Dienstliche Anordnungen darf er nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

§ 31

Dienstliche Unterkunft; Gemeinschaftsverpflegung

Der Dienstleistende ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer dienstlichen Unterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Dienstliche Unterkunft ist jede vom Bundesamt oder einer Dienststelle zugewiesene Unterkunft.

§ 32

Arbeitszeit; innerer Dienstbetrieb

(1) Die Arbeitszeit des Dienstleistenden richtet sich nach den Vorschriften, die an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz für einen vergleichbaren Beschäftigten gelten oder gelten würden. Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, finden die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit entsprechende Anwendung.

(2) Außerhalb der nach Absatz 1 geltenden Arbeitszeit hat der Dienstleistende am Dienstunterricht teilzunehmen und die Aufgaben zu übernehmen, die sich aus der dienstlichen Unterbringung ergeben oder die sonst zur Durchführung des Dienstes erforderlich sind (innerer Dienstbetrieb).

(3) Die Inanspruchnahme des Dienstleistenden nach Absatz 2 soll zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 33

Nebentätigkeit

(1) Der Dienstleistende bedarf zur Ausübung einer Nebentätigkeit der Genehmigung; diese darf nur versagt werden, wenn die Nebentätigkeit die Dienstleistung gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(2) Keiner Genehmigung bedarf die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. Diese Tätigkeiten können untersagt werden, soweit sie die Dienstleistung gefährden oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderlaufen.

§ 34

Haftung

(1) Verletzt ein Dienstleistender schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Bund den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Ist der Schaden in Ausführung dienstlicher Obliegenheiten entstanden, die nicht auf die Wahrnehmung bürgerlich-rechtlicher Belange des Bundes gerichtet sind, so haftet der Dienstleistende nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Dienstleistende gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Bund auf Grund der Vorschriften des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Dienstpflichtigen nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für die Verjährung der Ansprüche gegen den Dienstpflichtigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 35

Fürsorge; Geld- und Sachbezüge; Reisekosten; Urlaub

(1) Auf den Dienstpflichtigen finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, in Fragen der Fürsorge, der Heilfürsorge, der Geld- und Sachbezüge, der Reisekosten sowie des Urlaubs die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für einen Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, gelten.

(2) Einem Dienstleistenden kann nach einer Dienstzeit von sechs Monaten der Sold der Soldgruppe 2 gewährt werden, wenn seine Eignung, Befähigung und Leistung dies rechtfertigen. Einem Dienstleistenden, der Sold nach Soldgruppe 2 erhält, kann nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten bei Eignung, Befähigung und Leistung der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 1 und 2.

(3) Verträge mit Körperschaften und Verbänden der Heilberufe zur Sicherstellung der Heilfürsorge der Dienstleistenden sowie mit der Deutschen Bundesbahn zur Stundung von Reisekosten schließt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ab.

(4) Der Dienstleistende soll unentgeltlich Arbeitskleidung erhalten. Er ist verpflichtet, diese bei der Arbeit und im inneren Dienstbetrieb zu tragen. Ersatzansprüche für Abnutzung und etwaige Beschädigung eigener Kleidung im Dienst stehen ihm nur zu, soweit er Arbeitskleidung nicht erhalten hatte oder diese zu tragen nicht verpflichtet war. Für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes ist dem Dienstleistenden ein angemessener Zuschuß zu gewähren.

(5) Sind bei einem während der Ausübung des Zivildienstes erlittenen Unfall Gegenstände, die der

Dienstleistende mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Dienstleistenden der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. Ersatz für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene eigene Kleidungsstücke des Dienstleistenden wird nach den Sätzen 1 und 2 nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 geleistet. Die Sätze 1 bis 3 finden auch auf andere Unfälle Anwendung, die einen Anspruch auf Versorgung nach den §§ 47, 47 a begründen. § 50 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei Beendigung des Zivildienstes kann Reisekostenvergütung wie bei der Dienst Eintrittsreise gewährt werden, soweit die Reise nicht Dienstreise ist.

(7) Beim Tode des Dienstleistenden werden die Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im Sterbemonat entsprechend angewandt.

(8) Stirbt ein Dienstpflichtiger während des Dienstverhältnisses an den Folgen einer Zivildienstbeschädigung, so erhalten die Eltern oder Adoptiveltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von dreitausend Deutsche Mark. § 50 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 36

Personalakten und Beurteilungen

(1) Der Dienstpflichtige muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten oder Verwertung in einer Beurteilung gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Dienstpflichtige hat auch nach Beendigung seines Zivildienstes ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge.

§ 36 a

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Dienstleistenden erhalten staatsbürgerlichen Unterricht. Dabei darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

§ 37

Vertrauensmann

- (1) Dienstleistende wählen aus ihren Reihen
 1. in Dienststellen mit fünf bis zu zwanzig Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je einen Stellvertreter,
 2. in Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(2) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Dienstleistenden sowie zur Erhaltung des Vertrauens innerhalb der Dienststelle beitragen. Er hat das Recht, dem Vorgesetzten in Fragen der Arbeitsaufgaben, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorgesetzte hat ihn zu diesen Vorschlägen zu hören und diese mit ihm zu erörtern.

(3) Der Vorgesetzte hat den Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vertrauensmann wird über Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend unterrichtet. Ihm ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden für Dienstleistende innerhalb der Dienststelle abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Der Direktor des Bundesamtes oder von ihm beauftragte Beschäftigte des Bundesamtes führen mindestens einmal im Kalenderjahr mit Vorgesetzten und Vertrauensmännern eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich des Vertrauensmannes durch.

(5) Der Vertrauensmann kann an Sitzungen des Betriebs- oder Personalsrats der Dienststelle beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen.

(6) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach den Grundsätzen geregelt, die für die Wahl des Vertrauensmannes von Mannschaften in militärischen Einheiten gelten. Die Rechtsverordnung wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen.

(7) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Dienstleistenden mit ihren Anliegen an den für ihre Arbeitsstelle zuständigen Betriebsrat oder Personalrat wenden. Dieser hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, bei dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung hinzuwirken.

(8) Erleidet ein Dienstleistender anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten als Vertrauensmann durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne dieses Gesetzes eine Zivildienstbeschädigung wäre, so finden § 35 Abs. 5, § 47 und die §§ 49 bis 51 entsprechende Anwendung.

§ 38

Seelsorge

Der Dienstleistende hat einen Anspruch auf ungestörte Religionsausübung. Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.

§ 39

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Kriegsdienstverweigerer ist ärztlich zu untersuchen

1. vor der Einberufung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht zivildienstfähig oder vorübergehend nicht zivildienstfähig ist; dies ist anzunehmen, wenn er wegen vorübergehender Zivildienstunfähigkeit vom Zivildienst zurückgestellt war;
2. unverzüglich nach Dienst Eintritt;
3. während des Zivildienstes, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er
 - a) nicht zivildienstfähig oder vorübergehend nicht zivildienstfähig geworden ist oder
 - b) eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat;
4. vor der Entlassung.

(2) Der Kriegsdienstverweigerer hat sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden. Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten oder mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstpflichtigen verbunden sind, dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Darunter fallen nicht einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohr läppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

(3) Zu der Untersuchung nach Absatz 1 Nr. 4 ist ein Arzt der Versorgungsverwaltung zuzuziehen, wenn der Dienstleistende das beantragt oder wenn mit der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen zu rechnen ist. Das Bundesamt kann auch andere Beweise erheben; § 20 findet entsprechende Anwendung. Das Recht des Dienstleistenden, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer Zivildienstbeschädigung, so ist vor der Entlassung eine ärztliche Kommission zu hören. Sie besteht aus drei Ärzten, die von der medizinischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule, vom Bundesamt und von dem zur Entlassung stehenden Dienstleistenden benannt werden. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden selbst.

§ 40

Erhaltung der Gesundheit; ärztliche Eingriffe

(1) Der Dienstleistende hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen.

(2) Ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit muß er nur dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. § 32 Abs. 3 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321), bleibt unberührt.

(3) Lehnt der Dienstleistende eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstleistenden verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

§ 41

Anträge und Beschwerden

(1) Der Dienstleistende kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zum Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den Leiter der Dienststelle, so kann sie beim Direktor des Bundesamtes, richtet sie sich gegen diesen, so kann sie beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unmittelbar eingereicht werden.

(3) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig.

Fünfter Abschnitt

Ende des Zivildienstes; Versorgung

§ 42

Ende des Zivildienstes

Der Zivildienst endet durch Entlassung oder Ausschluß.

§ 43

Entlassung

(1) Ein Dienstleistender ist zu entlassen, wenn

1. die für den Zivildienst festgesetzte Zeit abgelaufen ist,
2. er nicht wehrpflichtig war oder seine Wehrpflicht ruht oder endet,
3. durch vorläufige Maßnahmen die Vollziehung eines Musterungsbescheides, eines Einberufungsbescheides oder eines Umwandlungsbescheides nach § 19 Abs. 2 ausgesetzt oder aufgehoben oder ihre Aufhebung angeordnet wird,
4. der die Verfügbarkeit feststellende Musterungsbescheid, Einberufungsbescheid oder der Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 aufgehoben wird,
5. er nach § 11 Abs. 2 oder 4 zurückgestellt wird,
6. der Einberufungsbescheid wegen einer der in den §§ 8, 10, 11 Abs. 1 bis 3, §§ 14 bis 15 a bezeichneten Zivildienstausnahmen hätte zurückgenommen oder widerrufen werden müssen,
7. eine der in den §§ 8, 10, 11 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 3 bezeichneten Zivildienstausnahmen eintritt,
8. nach seinem bisherigen Verhalten durch seine weitere Dienstleistung die Ordnung im Zivildienst ernstlich gefährdet würde,
9. er unabkömmlich gestellt ist,

10. die Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, zurückgenommen oder widerrufen ist,

11. er dem Bundesamt gegenüber schriftlich erklärt, daß er den Kriegsdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere,

12. er vorübergehend nicht zuvildienstfähig wird, die Wiederherstellung seiner Zivildienstfähigkeit innerhalb der für den Zivildienst festgesetzten Zeit nicht zu erwarten ist und er seine Entlassung beantragt oder ihr zustimmt.

(2) Ein Dienstleistender kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag, wenn das Verbleiben im Zivildienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe, die nach dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunkt oder nach der Umwandlung nach § 19 Abs. 2 entstanden oder zu früher entstandenen hinzugetreten sind, eine besondere Härte bedeuten würde; § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung;

2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr erkannt ist.

§ 44

Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstes

(1) Im Falle der Entlassung endet der Zivildienst mit dem Entlassungstage.

(2) Hält sich ein Dienstleistender an dem Tage, an dem er zu entlassen wäre, nicht bei seiner Dienststelle auf, ohne dazu die ausdrückliche Erlaubnis zu besitzen, so gilt er als mit Ablauf dieses Tages entlassen. Die Verpflichtung, unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 nachzudienen, bleibt unberührt.

(3) Befindet sich ein Dienstleistender an dem vorgesehenen Entlassungstag in stationärer Krankenbehandlung auf Grund einer Einweisung durch einen Arzt, so endet der Zivildienst, zu dem er einberufen war,

1. wenn die stationäre Krankenbehandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem für die Entlassung vorgesehenen Zeitpunkt, oder,
2. wenn er innerhalb der in Nummer 1 genannten drei Monate schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Zivildienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

§ 45

Ausschluß

(1) Ein Dienstleistender ist aus dem Zivildienst ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 9 Abs. 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Der Zivildienst endet mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf keine der genannten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt, so dürfen dem Ausgeschlossenen aus dem Ausschluß für die Erfüllung der Wehrpflicht keine nachteiligen Folgen erwachsen.

§ 46

Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

(1) Wer Zivildienst geleistet hat, erhält nach dessen Beendigung eine Dienstzeitbescheinigung.

(2) Nach Beendigung des Zivildienstes ist ihm ein Dienstzeugnis zu erteilen, das über die Art und Dauer seines Dienstes, über seine Führung und seine Leistung im Dienst Auskunft gibt, sofern er es beantragt und er mindestens drei Monate tatsächlich Dienst verrichtet hat.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ist ihm eine angemessene Zeit vor Beendigung des Zivildienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis zu erteilen.

§ 47

Versorgung

(1) Ein Dienstpflichtiger, der eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. In gleicher Weise erhalten die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung.

(2) Zivildienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Zivildienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Zivildienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(3) Eine Zivildienstbeschädigung ist auch eine gesundheitliche Schädigung, die herbeigeführt worden ist durch

1. einen Angriff auf den Dienstleistenden wegen
 - a) seines pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens oder
 - b) seiner Zugehörigkeit zum Zivildienst,
2. einen Unfall, den der Dienstleistende oder ehemalige Dienstleistende
 - a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist oder
 - b) bei der Durchführung einer der in Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen erleidet.

(4) Zum Zivildienst im Sinne dieser Vorschrift gehören auch

1. die mit dem Zivildienst zusammenhängenden Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme eines Dienstleistenden an dienstlichen Veranstaltungen.

(5) Als Zivildienst gilt auch

1. das Erscheinen eines Dienstpflichtigen auf Anordnung einer für die Durchführung des Zivildienstes zuständigen Stelle,
2. das Zurücklegen des Weges bei Antritt und des Rückweges bei Beendigung des Zivildienstes,
3. das Zurücklegen des mit dem Zivildienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
4. das Abheben eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das die Bezüge des Dienstleistenden zu dessen Gunsten überwiesen oder gezahlt werden, wenn der Dienstleistende erstmalig nach Überweisung der Bezüge das Geldinstitut persönlich aufsucht.

Der Zusammenhang mit dem Zivildienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Dienstleistende von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil

- a) sein Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen des Zivildienstes oder wegen der beruflichen Tätigkeit seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird,
- b) er mit anderen Dienstleistenden oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Hat der Dienstleistende wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienort oder wegen der Pflicht zum Wohnen in einer dienstlichen Unterkunft am Dienort oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gelten Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.

(6) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Zivildienstbeschädigung.

(7) § 60 des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Zivildienstverhältnisses folgt, § 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes auch mit der Maßgabe, daß die Versorgung mit dem bezeichneten Tage beginnt, wenn der Erstantrag inner-

halb eines Jahres nach Beendigung des Zivildienstverhältnisses gestellt wird. Ist ein Kriegsdienstverweigerer, dessen Hinterbliebenen Versorgung nach Absatz 1 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von § 61 des Bundesversorgungsgesetzes frühestens mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Bezügen auf Grund der Dienstleistung endet.

(8) Treffen Ansprüche aus einer Zivildienstbeschädigung mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(9) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung auf den Kriegsdienstverweigerer, der während des Zivildienstes verstorben ist, wenn das Bundesamt die Bestattung und Überführung besorgt hat.

(10) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach Absatz 1 anzuwenden.

§ 47 a

Ist ein Dienstleistender zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden, so kann ihm oder seinen Hinterbliebenen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die der Dienstleistende durch diese Tätigkeit oder durch einen Unfall während der Ausübung dieser Tätigkeit erlitten hat, Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Zivildienstbeschädigung gewährt werden. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

§ 48

Heilbehandlung bei sonstiger Gesundheitsstörung

(1) Wer Zivildienst geleistet hat, erhält wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Zivildienstes entstanden, aber keine Folge einer Zivildienstbeschädigung ist, die Leistungen nach § 10 Abs. 1, §§ 11, 14, 15, 16 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3, §§ 16 a bis 16 f und § 17 des Bundesversorgungsgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Zivildienstes, wenn er in diesem Zeitpunkt heilbehandlungsbedürftig ist. § 10 Abs. 8, §§ 18 bis 18 c und § 24 des Bundesversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Bei Anwendung der §§ 16 bis 16 f des Bundesversorgungsgesetzes findet § 49 entsprechende Anwendung.

(2) Die Heilbehandlung wird nicht gewährt, wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist oder ein entsprechender Anspruch auf Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag besteht, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, oder wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die für die Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze

übersteigt. Das gleiche gilt, wenn die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt oder die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheit zurückzuführen ist.

§ 49

Einkommensausgleich in besonderen Fällen

Die §§ 16 bis 16 f des Bundesversorgungsgesetzes finden auf einen Kriegsdienstverweigerer, der Zivildienst geleistet hat und im Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstes infolge einer Zivildienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Hatte der Kriegsdienstverweigerer keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gilt er als arbeitsunfähig, wenn er nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen. Als Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gilt der Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstes.
2. Das Einkommen, das der Kriegsdienstverweigerer vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogen hat, gilt auch dann als durch die Arbeitsunfähigkeit gemindert, wenn die Minderung infolge der Beendigung des Zivildienstes wegen Ablaufes der dafür festgesetzten Zeit eingetreten ist.
3. Als vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogenes Einkommen gelten die vor der Beendigung des Zivildienstes bezogenen Geld- und Sachbezüge als Dienstpflichtiger. Hatte der Dienstpflichtige im letzten Kalendermonat vor dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunkt Arbeitseinkommen bezogen, so ist dieses Einkommen maßgebend, sofern das für ihn günstiger ist.

§ 50

Ausgleich für Zivildienstbeschädigungen

(1) Dienstleistende erhalten wegen der Folgen einer Zivildienstbeschädigung einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 30 Abs. 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Trifft eine Zivildienstbeschädigung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, zusammen, so ist die dadurch bedingte Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente abzuziehen, die auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder des Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, entfällt. Der Restbetrag ist als Ausgleich zu gewähren.

(3) § 47 Abs. 6 Satz 2 und § 47 a finden Anwendung.

(4) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und

§ 63 des Bundesversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch auf Ausgleich besteht nur für die Zeit bis zur Beendigung des Zivildienstes. Ist ein Dienstpflichtiger verschollen, so besteht der Anspruch auf Ausgleich nur für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem das Bundesamt feststellt, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Ausgleich für die Zeit wieder auf, für die Bezüge auf Grund der Dienstleistung nachgezahlt werden.

(5) Der Anspruch auf Ausgleich kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Die Aufrechnung einer Forderung auf Rückerstattung zuviel gezahlten Ausgleichs ist zulässig.

§ 51

Durchführung der Versorgung

(1) Die Versorgung nach den §§ 47 bis 49 wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes durchgeführt.

(2) In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50 finden das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel II § 12 des Sozialgesetzbuches vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) über das Vorverfahren entsprechende Anwendung. § 81 bleibt unberührt.

(3) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des § 35 Abs. 5 und des § 50 über die Frage einer Zivildienstbeschädigung und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 47 Abs. 2 bis 5 oder über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 47 Abs. 5 Satz 2 rechtskräftig entschieden, so ist die Entscheidung insoweit auch für eine auf derselben Ursache beruhende Rechtsstreitigkeit über einen Anspruch nach § 47 Abs. 1 verbindlich; in Angelegenheiten des Absatzes 1 ist Halbsatz 1 entsprechend anzuwenden.
2. Ist für Angelegenheiten der Kriegsofopferversorgung das Land als Beteiligter am Verfahren bezeichnet, so tritt an seine Stelle die Bundesrepublik Deutschland.

3. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertreten. Dieser kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 81 bleibt unberührt. Die Nummern 2 und 3 gelten nur in Angelegenheiten des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50.

(4) § 88 Abs. 6 und 7 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337) findet entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt

Straf-, Bußgeld- und Disziplinarvorschriften

§ 52

Eigenmächtige Abwesenheit

Wer eigenmächtig den Zivildienst verläßt oder ihm fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 53

Dienstflucht

(1) Wer eigenmächtig den Zivildienst verläßt oder ihm fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Zivildienst dauernd oder für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Zivildienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Zivildienst nachzukommen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

§ 54

Nichtbefolgen von Anordnungen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft,

1. wer die Befolgung einer dienstlichen Anordnung dadurch verweigert, daß er sich mit Wort oder Tat gegen sie auflehnt, oder
2. wer darauf beharrt, eine dienstliche Anordnung nicht zu befolgen, nachdem diese wiederholt worden ist.

(2) Verweigert der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Befolgung einer dienstlichen Anordnung, die nicht sofort auszuführen ist, befolgt er sie aber rechtzeitig und freiwillig, so kann das Gericht von Strafe absehen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 handelt der Dienstleistende nicht rechtswidrig, wenn die dienstliche Anordnung nicht verbindlich ist, insbesondere wenn sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die

Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen eine Straftat begangen würde. Dies gilt auch, wenn der Dienstleistende irrig annimmt, die dienstliche Anordnung sei verbindlich.

(4) Befolgt ein Dienstleistender eine dienstliche Anordnung nicht, weil er irrig annimmt, daß durch die Ausführung eine Straftat begangen würde, so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte.

(5) Nimmt ein Dienstleistender irrig an, daß eine dienstliche Anordnung aus anderen Gründen nicht verbindlich ist, und befolgt er sie deshalb nicht, so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich nicht verbindliche Anordnung zu wehren; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen.

§ 55

Teilnahme

Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer rechtswidrigen Tat, die einen Straftatbestand nach diesem Gesetz verwirklicht, und wegen Versuchs der Beteiligung an der Dienstflucht (§ 53 Abs. 4) ist auch strafbar, wer nicht Dienstleistender ist.

§ 56

Ausschluß der Geldstrafe

Begeht ein Dienstleistender eine Straftat nach diesem Gesetz, so darf Geldstrafe nach § 47 Abs. 2 des Strafgesetzbuches auch dann nicht verhängt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung von Freiheitsstrafe zur Wahrung der Disziplin im Zivildienst gebieten.

§ 57

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine ihm nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 während der Zivildienstüberwachung obliegende Pflicht verletzt oder
2. der in § 39 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch Artikel 4 § 17 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), ist das Bundesamt.

§ 58

Dienstvergehen

Ein Dienstleistender begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.

§ 58 a

Ahndung von Dienstvergehen

(1) Dienstvergehen können durch Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(3) Sind seit einem Dienstvergehen sechs Monate verstrichen, so darf eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden. Die Frist läuft nicht, solange der Sachverhalt Gegenstand von Ermittlungen nach § 62, einer Beschwerde nach § 65 Abs. 2, eines Verfahrens vor dem Bundesdisziplinargericht nach § 66, eines Strafverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens ist.

(4) Mehrere Pflichtverletzungen eines Dienstleistenden, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

§ 58 b

Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Hat ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, so dürfen wegen desselben Sachverhalts Disziplinarmaßnahmen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Ordnung im Zivildienst aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen des Zivildienstes ernsthaft beeinträchtigt ist.

(2) Ist eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, so ist auf Antrag des Dienstleistenden die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie nach Absatz 1 nicht zusätzlich erforderlich ist. Das gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich berücksichtigt worden ist.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist bei dem Direktor des Bundesamtes oder, wenn das Bundesdisziplinargericht entschieden hat (§ 66), bei diesem einzureichen. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden und, wenn sie vom Bundesdisziplinargericht getroffen wird, auch dem Direktor des Bundesamtes zuzustellen.

(4) Lehnt der Direktor des Bundesamtes die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme ab, so kann der Dienstleistende die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Direktor des Bundesamtes einzureichen; die Frist ist auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Bundesdisziplinargericht eingeht. Das Bundesdisziplinargericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß. Absatz 3 Satz 2, § 65 Abs. 1 Satz 3 und § 66 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 59

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. Ausgangsbeschränkung,
3. Geldbuße.

(2) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 60

Inhalt und Höhe der Disziplinarmaßnahmen

(1) Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Dienstleistenden. Mißbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

(2) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen. Sie dauert mindestens einen Tag und höchstens dreißig Tage. Sie darf nur gegen Dienstleistende verhängt werden, die in einer dienstlichen Unterkunft wohnen.

(3) Die Geldbuße darf die Höhe des Soldes für vier Monate nicht überschreiten.

§ 61

Disziplinarvorgesetzte

(1) Zuständig für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse sind der Direktor und die von ihm hierfür bestellten Beamten des Bundesamtes, die die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Leitern von Dienststellen und deren Vertretern kann der Direktor des Bundesamtes Disziplinarbefugnis zur Verhängung von Verweisen, Ausgangsbeschränkungen bis zu zehn Tagen und Geldbußen bis zur Höhe eines Monatssoldes übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. Wird der Dienstleistende versetzt, bevor ein eingeleitetes Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder durch Einstellung erledigt ist, so geht die Zuständigkeit auf den in Absatz 1 bezeichneten Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Der in Absatz 1 bezeichnete Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn der nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Disziplinarvorgesetzte an der Tat beteiligt oder persönlich durch sie verletzt ist oder sich für befangen hält.

§ 62

Ermittlungen

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der zuständige Disziplinarvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Bemes-

sung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. § 20 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für den Disziplinarvorgesetzten bindend, soweit das Dienstvergehen denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat.

(3) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 62 a

Aussetzung des Verfahrens

Ein eingeleitetes Disziplinarverfahren kann bis zur Beendigung eines wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens ausgesetzt werden.

§ 62 b

Anhörung

(1) Dem Dienstleistenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Hierüber ist eine Vernehmungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Dienstleistenden unterschrieben sein soll.

(2) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann, bei Fehlen eines solchen der Betriebsrat oder Personalrat zur Person des Dienstleistenden und zum Sachverhalt gehört werden. Der Sachverhalt soll vorher bekanntgegeben werden.

§ 63

Einstellung des Verfahrens

(1) Wird durch die Ermittlung ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Dienstleistenden mit.

(2) Ungeachtet der Einstellung durch einen anderen Disziplinarvorgesetzten kann der Direktor des Bundesamtes wegen desselben Sachverhaltes eine Disziplinarmaßnahme verhängen.

§ 64

Verhängung der Disziplinarmaßnahme

(1) Stellt der Disziplinarvorgesetzte das Verfahren nicht ein, so verhängt er die Disziplinarmaßnahme.

(2) Hält der nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständige Disziplinarvorgesetzte seine Disziplinarbefugnis nicht für ausreichend, so führt er die Entscheidung des in § 61 Abs. 1 bezeichneten Disziplinarvorgesetzten herbei.

§ 65

Disziplinarverfügung; Beschwerde

(1) Die Disziplinarmaßnahme wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Dienstleistenden zuzu-

stellen oder zu eröffnen ist. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen; dem Dienstleistenden ist eine Abschrift der Disziplinarverfügung auszuhändigen. Er ist zugleich über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, der gegenüber die Anfechtung zu erfolgen hat, und über Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Der Dienstleistende kann gegen die Disziplinarverfügung des nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Disziplinarvorgesetzten bei diesem oder bei dem Direktor des Bundesamtes innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich oder mündlich Beschwerde erheben. Wird die Beschwerde mündlich erhoben, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Dienstleistende zu unterschreiben hat. Wird die Beschwerde bei dem nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Disziplinarvorgesetzten erhoben, so hat dieser sie innerhalb einer Woche mit seiner Stellungnahme dem Direktor des Bundesamtes vorzulegen. Dessen Entscheidung darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen. Die Entscheidung ist zuzustellen. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

Anrufung des Bundesdisziplinargerichts

(1) Gegen Disziplinarverfügungen der in § 61 Abs. 1 bezeichneten Disziplinarvorgesetzten und gegen Entscheidungen des Direktors des Bundesamtes nach § 65 Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Direktor des Bundesamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Bundesdisziplinargericht eingeht. Das Bundesdisziplinargericht entscheidet über die Disziplinarverfügung ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß. Es kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Dienstleistenden ändern. Es kann das Disziplinarverfahren mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Dienstleistenden eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden zuzustellen.

(3) Zuständig ist die Kammer des Bundesdisziplinargerichts, in deren Bezirk der Antragsteller im Zeitpunkt eines ihm als Dienstvergehen zur Last gelegten Verhaltens Dienst geleistet hat. Kommen danach mehrere Kammern in Betracht, so ist die Kammer zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller zuletzt Dienst geleistet hat. Für die Besetzung der Kammer und das Verfahren gelten die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beamtenbeisitzers, der weder die Befähigung zum Richteramt haben noch die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen muß, ein Bei-

sitzer tritt, der im Bezirk der zuständigen Kammer Zivildienst leistet. Der Bundesminister der Justiz bestellt den Beisitzer für die Dauer seiner Zivildienstleistung auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Fortführung des Verfahrens und die Sachentscheidung werden nicht dadurch berührt, daß das Dienstverhältnis des Dienstleistenden endet.

§ 67

Aufhebung der Disziplinarverfügung

(1) Bestätigt das Bundesdisziplinargericht im Falle des § 66 Abs. 2 die angefochtene Entscheidung, mildert es die Disziplinarmaßnahme, stellt es das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 2 Satz 4 ein oder stellt es ein Dienstvergehen nicht fest und hebt aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten des Dienstleistenden nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren. Die erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis ist dem Direktor des Bundesamtes vorbehalten.

(2) Im übrigen kann der Direktor des Bundesamtes eine Disziplinarverfügung jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist.

(3) Der Direktor des Bundesamtes hat eine Disziplinarverfügung aufzuheben und in der Sache neu zu entscheiden, wenn nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts in einem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Dienstleistenden ein Urteil ergeht und rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen, soweit sie erheblich sind, von den in der Disziplinarverfügung getroffenen abweichen.

(4) § 62 b Abs. 1, § 65 Abs. 1 Satz 3 und § 66 finden entsprechende Anwendung.

§ 68

Vollstreckung

(1) Die Disziplinarmaßnahmen werden von dem Disziplinarvorgesetzten vollstreckt, der sie verhängt hat; dieser kann den Leiter der Dienststelle oder dessen Vertreter mit der Vollstreckung beauftragen, es sei denn, daß diese Personen an der Tat beteiligt waren oder durch sie verletzt worden sind.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße sind erst nach Ablauf des dritten auf die Zustellung oder Eröffnung der Disziplinarverfügung folgenden Tages vollstreckbar. Der für den Beginn der Vollstreckung vorgesehene Zeitpunkt wird von dem nach Absatz 1 zur Vollstreckung befugten Vorgesetzten dienstlich angeordnet.

(4) Die Beschwerde nach § 65 Abs. 2 hemmt die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung nur, wenn sie vor Vollstreckungsbeginn eingelegt worden ist. Der Antrag auf Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts nach § 66 Abs. 1 hemmt die Vollstreckung nicht; das Bundesdisziplinargericht kann die Vollstreckung aussetzen.

(5) Die Ausgangsbeschränkung ist an aufeinanderfolgenden Tagen zu vollstrecken. Der vollstreckende Vorgesetzte kann zur Überwachung anordnen, daß sich der Dienstleistende in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden hat. Er kann den Dienstleistenden aus dringenden Gründen an einem oder mehreren Tagen für bestimmte Zeit von den angeordneten Beschränkungen befreien; die Vollstreckungszeit wird dadurch nicht verlängert.

(6) Geldbußen werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigeschrieben. Sie können von dem Sold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Entlassungsgeld abgezogen werden. Bei Vollstreckung in den Sold darf monatlich nicht mehr als die Hälfte eines Monatssoldes einbehalten werden. Geldbußen können auch nach dem Entlassungstage vollstreckt werden.

(7) Disziplinarmaßnahmen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Disziplinarverfügung unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

§ 69

Auskünfte

Auskünfte über Disziplinarmaßnahmen werden Stellen außerhalb des Zivildienstes nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften oder Gerichte handelt. Über getilgte oder tilgungsreife Disziplinarmaßnahmen werden keine Auskünfte erteilt.

§ 69 a

Tilgung

(1) Eintragungen in den Personalakten über Disziplinarmaßnahmen sind nach einem Jahr zu tilgen; die darüber entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Disziplinarmaßnahmen, die zu tilgen sind, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird. Sie endet nicht, solange gegen den Dienstleistenden ein Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt oder eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf.

(3) Mißbilligende Äußerungen, Entscheidungen in den Fällen der §§ 58 b, 63 Abs. 1, § 66 Abs. 2 Satz 4, Entscheidungen, mit denen Disziplinarmaßnahmen aufgehoben werden, sowie die in diesen Verfahren entstandenen Vorgänge sind, soweit sie in die Personalakten aufgenommen worden sind, ein Jahr

nach Abschluß des Verfahrens aus ihnen zu entfernen und zu vernichten, wenn der Kriegsdienstverweigerer zustimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Kriegsdienstverweigerer als von Disziplinarmaßnahmen während des Zivildienstes nicht betroffen; er darf jede Auskunft über die Disziplinarmaßnahme und das zugrunde liegende Dienstvergehen verweigern. Insofern darf er erklären, daß gegen ihn keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.

§ 70

Gnadenrecht

Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarmaßnahmen und des Ausschlusses gemäß § 45 Abs. 1 zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

Siebenter Abschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 71

Form und Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Zustellungen

(1) Nicht begünstigende Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes sind schriftlich zu erlassen und zu begründen.

(2) Verwaltungsakte nach Absatz 1 sind zuzustellen. Im übrigen wird zugestellt, soweit das durch dieses Gesetz oder durch Anordnung einer für den Zivildienst zuständigen Stelle bestimmt wird.

(3) Für die Zustellung gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), § 7 Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, daß an Minderjährige selbst zuzustellen ist. Das Bundesamt veranlaßt die Zustellung im Ausland; es bewirkt die öffentliche Zustellung.

(4) Schriftliche Verwaltungsakte und sonstige schriftliche Mitteilungen, die nicht nach Absatz 2 zuzustellen sind und die durch die Post übermittelt werden, gelten als mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind; im Zweifel hat die Stelle, die sich darauf beruft, Zugang und Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen.

§ 72

Widerspruch

(1) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes entscheidet das Bundesamt.

(2) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die die Verfügbarkeit, Heranziehung oder Entlassung des Kriegsdienstverweigerers betreffen, ist innerhalb zweier Wochen zu erheben.

§ 73

Anfechtung des Einberufungsbescheides

Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid oder den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch diesen selbst geltend gemacht wird.

§ 74

Ausschluß der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage

(1) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß er unter gleichzeitiger Vorlage eines Bescheides über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz erhoben ist. Der Widerspruch gegen den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid, den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 oder einen die Verfügbarkeit feststellenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder Aufhebung der Vollziehung hat das Gericht das Bundesamt zu hören.

§ 75

Rechtsmittelbeschränkung

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des Kriegsdienstverweigerers betrifft.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 76

(weggefallen)

§ 77

Anwendungsbereich

Die §§ 71 bis 76 finden keine Anwendung, soweit Verwaltungsakte von anderen als den in § 2 Abs. 1 und § 5 a bezeichneten Stellen erlassen werden.

Achter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 78

Entsprechende Anwendung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Für Kriegsdienstverweigerer gelten entsprechend

1. das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), mit der Maßgabe, daß in § 5 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die von diesem bestimmte Stelle treten,
2. das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht der Zivildienst bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts dem Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht gleich.

§ 79

Vorschriften für den Verteidigungsfall

Im Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes findet entsprechende Anwendung.
2. § 24 Abs. 3 und § 43 Abs. 1 Nr. 1 finden keine Anwendung.
3. Wehrpflichtige, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes beantragt haben oder deren Antrag nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes durch die Erklärung als ersetzt gilt, können zum Zivildienst herangezogen werden, bevor über die Berechtigung entschieden ist.
4. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2, 4 und 5 aus der Zeit vor Eintritt des Verteidigungsfalles treten außer Kraft. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2 und 5 finden nicht statt. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Zivildienst im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
5. In den Fällen des § 19 Abs. 4 bedarf es der Anhörung nicht.
6. § 15 a Abs. 1 und 4 findet Anwendung, wenn der Kriegsdienstverweigerer binnen vier Wochen nach Eintritt des Verteidigungsfalles nachweist,

daß er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) tätig ist. § 15 a Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 80

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 81

Versorgungsberechtigte im Land Berlin

(1) Leistungen nach § 35 Abs. 5 und 8, §§ 47 bis 50 werden auch an Berechtigte gewährt, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben.

(2) Örtlich zuständig für das Verfahren sind die Verwaltungsbehörde und das Gericht, in dessen Bezirk das Bundesamt seinen Sitz hat. In den Fällen des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50 ist zuständige Verwaltungsbehörde das Bundesamt.

§ 82

Inkrafttreten

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr
Vom 8. November 1977**

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 13 und 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. 1971 II S. 865) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3189), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird § 4. In Absatz 1 werden die Worte „Bangladesch, Indien, Pakistan“ durch die Worte „und Somalia“ ersetzt.
2. § 5 a wird § 5 und erhält folgende Überschrift:
„Ordnungswidrigkeiten“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Neunte Verordnung
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a,
1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(9. Bemessungs-Verordnung)**

Vom 9. November 1977

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügt worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger e.V. mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1977 endgültig auf 4 160 000 000 DM und

für 1978 vorläufig auf 4 030 000 000 DM festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden

für 1977 (in Vomhunderten) festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Baden	auf 6,933
Berlin	auf 3,946
Braunschweig	auf 1,352
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,261
Hannover	auf 7,369
Hessen	auf 8,272
Niederbayern-Oberpfalz	auf 2,984
Oberbayern	auf 5,352
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,410
Oldenburg-Bremen	auf 2,272
Rheinland-Pfalz	auf 5,284
Rheinprovinz	auf 15,622
für das Saarland	auf 1,777
Schleswig-Holstein	auf 3,860
Schwaben	auf 2,584
Unterfranken	auf 1,742
Westfalen	auf 12,228
Württemberg	auf 8,333
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,127
Seekasse	auf 0,292
und	

für 1978 (in Vomhunderten) festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Baden	auf 6,947
Berlin	auf 3,892
Braunschweig	auf 1,367
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,148
Hannover	auf 7,542
Hessen	auf 8,248
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,059
Oberbayern	auf 5,395
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,463
Oldenburg-Bremen	auf 2,281
Rheinland-Pfalz	auf 5,327
Rheinprovinz	auf 15,464
für das Saarland	auf 1,738
Schleswig-Holstein	auf 3,820
Schwaben	auf 2,635
Unterfranken	auf 1,780
Westfalen	auf 12,221
Württemberg	auf 8,268
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,110
Seekasse	auf 0,295.

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahrs heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 treten die auf 1977 bezogenen Vorschriften der 8. Bemessungs-Verordnung vom 24. Juni 1976 (BGBl. I S. 1677) außer Kraft.

Bonn, den 9. November 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 — 2 BvL 2/76 —, ergangen auf Vorlage des Architekten-Berufsgerichtshofs Niedersachsen, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 24 des Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer (Architektengesetz) vom 23. Februar 1970 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 37) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Oktober 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1977 — 1 BvR 514/68, 1 BvR 323/69 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Der Zweite Teil des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 77) verstößt gegen Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes und ist deshalb nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Oktober 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1977 — 1 BvL 2/74 —, ergangen auf Vorlage des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG) vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) sind mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes) insoweit unvereinbar, als sie das als Leibesfrucht einer versicherten Mutter geschädigte Kind nicht in die gesetzliche Unfallversicherung einbeziehen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Oktober 1977

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 44, ausgegeben am 15. November 1977

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 77	Verordnung über die Inkraftsetzung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) — ADR-NeufassungsV — 9241-15	1190
11. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	1191
14. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1191
14. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	1192
14. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern	1192
14. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	1193
14. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie der Zusatzakte	1194
19. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1196
19. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	1196
20. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	1197
20. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung	1197
21. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und des Ergänzungsabkommens	1198
24. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen	1199
24. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1200
25. 10. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	1200
26. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	1202
26. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens	1202
28. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	1203
31. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1204

*Die Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht.*

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
12. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2249/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	13. 10. 77	L 260/12
12. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2250/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	13. 10. 77	L 260/14
12. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2251/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	13. 10. 77	L 260/16
12. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2252/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 10. 77	L 260/18
11. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2253/77 des Rates über strukturelle Maßnahmen im Hopfensektor	14. 10. 77	L 261/1
11. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2254/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen	14. 10. 77	L 261/3
11. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2255/77 des Rates über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle und über die Bedingungen für die Wiedervermarktung	14. 10. 77	L 261/4
13. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2256/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 10. 77	L 261/6
13. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2257/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 10. 77	L 261/8
13. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2258/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	14. 10. 77	L 261/10
13. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2259/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. November 1977 an	14. 10. 77	L 261/12
13. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2260/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. November 1977 an	14. 10. 77	L 261/14
13. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2261/77 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelwein der Art R I und für Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dieser Weinart stehen	14. 10. 77	L 261/16
13. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2262/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	14. 10. 77	L 261/17
13. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2263/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	14. 10. 77	L 261/19
13. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2264/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	17. 10. 77	L 264/1
14. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2265/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 10. 77	L 262/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
14. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2266/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 10. 77	L 262/3
14. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2267/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	15. 10. 77	L 262/5
14. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2268/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	15. 10. 77	L 262/8
13. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2269/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	15. 10. 77	L 262/10
13. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2270/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteröl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	15. 10. 77	L 262/19
14. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2271/77 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	15. 10. 77	L 262/22
14. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2272/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, nachstehend UNICEF genannt	15. 10. 77	L 262/25
14. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2273/77 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	15. 10. 77	L 262/29
14. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2274/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 10. 77	L 262/33
14. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2275/77 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	15. 10. 77	L 262/36
14. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2276/77 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	15. 10. 77	L 262/38
14. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2277/77 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	15. 10. 77	L 262/40
14. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2278/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 10. 77	L 262/43
17. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2279/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 10. 77	L 265/1
17. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2280/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 10. 77	L 265/3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.